

2.3. Zollgesetz

willkürliche Verzögerung und ohne willkürliche Veränderung der Ware oder Beförderungsmittel durchgeführt werden.

(4) Das zuständige Mitglied des Ministerrates bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen auf den einzelnen Verkehrswegen einschließlich der Festlegung notwendiger zeitlicher Begrenzungen für den Transport von Waren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Vorführung des Zollgutes

(1) Wer Waren über die Zollgrenze aus- oder einführt, hat sie bei der jeweils für den Verkehrsweg zuständigen Zolldienststelle an der Zollgrenze oder im Binnenlande oder beiden zur Kontrolle vorzuführen, die erforderlichen Dokumente vorzulegen, die vorgeschriebene Kontrolle zu dulden und dabei nach den Forderungen der Zolldienststelle die notwendige Hilfe zu leisten oder auf seine Kosten leisten zu lassen. Die Waren werden bei der Ausfuhr zu dem Zeitpunkt Zollgut, zu dem die erstmalige Vorführung zur Kontrolle vorgeschrieben ist. Bei der Einfuhr werden die Waren mit dem Grenzübertritt Zollgut.

(2) Wer Waren zum Zwecke der Durchfuhr durch das Zollgebiet über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ein- oder ausführt, hat die Pflichten nach dem Absatz 1 zu erfüllen.

(3) Das zuständige Mitglied des Ministerrates bestimmt die Form der Vorführung zur Kontrolle und kann Ausnahmen von der Pflicht zur Vorführung zur Kontrolle festlegen.

§ 8

Pflichten der Verkehrsträger und der Deutschen Post

Die Verkehrsträger und die Deutsche Post haben

1. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Hilfe zu leisten, insbesondere haben sie die ihnen bekanntgewordenen Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen
 - für den Warenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik anzuzeigen;
2. Mitarbeiter, die Verstöße gegen die Bestimmungen für den Warenverkehr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik begangen haben, je nach der Schwere des Verstoßes auf Zeit oder Dauer von der Tätigkeit auszuschließen, die mit dem Warenverkehr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängt;
3. für die Kontrolle der von ihnen oder auf ihren

Verkehrswegen beförderten Personen und Waren die Räume und Anlagen unentgeltlich zu stellen und zu erhalten, die für die ordnungsgemäße Kontrolltätigkeit der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik notwendig sind;

4. ihre Fahr-, Flug- und sonstigen Verkehrspläne rechtzeitig mit der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik abzustimmen und Abweichungen unverzüglich mitzuteilen;
5. den Angehörigen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke der Durchführung ihrer Aufgaben ständig zu ihren Anlagen und Räumen den Zutritt und die Benutzung ihrer Beförderungsmittel unentgeltlich zu ermöglichen.

§ 9

Genehmigungspflicht für Warenbewegungen über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die Warenbewegungen über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bedürfen der Genehmigung durch die dafür zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das zuständige Mitglied des Ministerrates regelt im Einvernehmen mit den beteiligten Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates das Genehmigungsverfahren und legt fest, unter welchen Bedingungen oder Voraussetzungen die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ohne Genehmigung zulässig sind.

Dies gilt insbesondere für

1. die Ein- und Ausfuhr von Handelswaren;
2. die Ein- und Ausfuhr von Waren im Rahmen der Kulturabkommen;
3. die Ein- und Ausfuhr von Mustern, Proben und Werbematerial;
4. die Ein- und Ausfuhr von Waren für den Bedarf und für die Zwecke der diplomatischen oder anderen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie für den Bedarf und die Zwecke der in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen und anderen ausländischen Vertretungen;
5. die Ein- und Ausfuhr von Waren zu Messen und Ausstellungen;
6. die Ein- und Ausfuhr von Kraftfahrzeugen, Zubehör und Ersatzteilen;
7. die Ein- und Ausfuhr von Reisebedarf und sonstigen mitgeführten Gegenständen im Reiseverkehr;
8. die Ein- und Ausfuhr von Waren im Geschenkverkehr;
9. die Ein- und Ausfuhr von Literatur, anderen Druckerzeugnissen, Ton- und Bildträgern;
10. die Ein- und Ausfuhr von Rückwaren und Reparaturgut;